

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 BBauG zur vierten vereinfachten Änderung nach
§ 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 134 - Unter den Eichen -

Der obengenannte Bebauungsplan ist seit dem 13. Oktober 1979 rechtsverbindlich. Der vorgesehene Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 494, Flur 99 Gemarkung Iserlohn. Für diesen Bereich wurde bereits ein Deckblatt zur zweiten Änderung nach § 13 BBauG vom Rat der Stadt am 15. Juni 1982 als Satzung beschlossen.

Für das genannte Grundstück wurde seinerzeit u. a. die Stellung der baulichen Anlagen durch die festgesetzte Firstrichtung bestimmt. Nach nunmehr vorliegender Detailplanung kommen die Planer zu der Auffassung, daß durch ein Verschwenken der Baukörper um 90 Grad eine dem Geländeverlauf besser angepaßte Bauweise zu erreichen ist.

Auch hier zeigt sich wieder einmal, daß Bauprozesse vorbereitenden Überlegungen sowie funktionalen und gestalterischen Elementen unterliegen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung im Bebauungsplan noch gar nicht abschließend vollzogen werden können.

Die vorgesehene Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Ebenso werden hiervon keine Interessen von Trägern öffentlicher Belange betroffen.

Den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Iserlohn, 23. August 1983


(Lösch)
Stadtbaurat